

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a Abs. 1 BAUGB ZUR  
1. ERGÄNZUNG DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER  
GEMEINDE BENTZIN**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zur 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bentzin berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	09.08.2012
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	09.08.2012
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	12.09.2012 bis 12.10.2012
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	12.09.2012 bis 15.10.2012
Abwägungsbeschluss	04.04.2013
Satzungsbeschluss	04.04.2013

Anlass der Planaufstellung

Für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans soll die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ aufgestellt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bentzin weist das Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Planungen lassen sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Die erforderlichen Änderungen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit dem Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bentzin am 15.12.2011 lagen die Flurstücke 2 und 3 der Flur 8 in der Gemarkung Zarrenthin-Leussin im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Auf dieser Grundlage wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

Da die o.g. Flurstücke zur Entwurfsphase nicht gesichert werden konnten, entfielen sie aus dem Planverfahren zur 4. Änderung.

Nach weiteren Bemühungen des Investors stehen die Flurstücke nun für eine Überplanung zur Verfügung.

Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin in öffentlicher Sitzung am 09.08.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Leusin“ zu ergänzen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind.

Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt.

Dabei wird die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern:

- Mensch und Siedlung
- Tiere und Pflanzen
- Grund- und Oberflächenwasser
- Geologie und Boden
- Landschaft
- Luft und Allgemeiner Klimaschutz
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.**

### Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.09.2012 bis 12.10.2012 statt.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung lagen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die eingesehen werden können:

#### Biotoptypenkartierung

Zusätzlich lagen die bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen des Vorpommern-Greifswald; des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte; des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege; der Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern, des Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/Mittlere Peene,; der Landesforst M-V und des Bergamtes Stralsund aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bentzin aus.

### Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die vorangegangene Nutzung und Bearbeitung der Flächen erzeugen eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes.

Ein Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht bereits über die Anbindung des Geltungsbereiches an einen vorhandenen Wirtschaftsweg. Weitere Verkehrsflächen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Bentzin verfügte über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans soll die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ aufgestellt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bentzin weist das Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Planungen lassen sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Aufgabe der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans war es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Genehmigung der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bentzin ist ortsüblich bekannt zu machen.

Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt die oben genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung in Kraft.